

# Optionen und Maßnahmen



UniNETZ –  
Universitäten und Nachhaltige  
Entwicklungsziele

Österreichs Handlungsoptionen  
zur Umsetzung  
der UN-Agenda 2030  
für eine lebenswerte Zukunft.



# Target 16.3: Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten

## Target 16.3

Autor\_innen:

Mag. Daniela Ecker, Prof. Dr. Erika Wagner, Dr. phil. habil. Claudia Paganini, Dr. Daniel Wehinger

Reviewer:

Univ.-Prof. Wolfgang Palaver, Dr. Daniel Wehinger

## Inhalt

3	16.3.1	Beschreibung und Kontextualisierung der Zielsetzungen des Targets
5	16.3.2	Ist-Zustand in Österreich
7	16.3.3	Systemgrenzen von Target 16.3
7	16.3.4	Kritik an Target 16.3
7	16.3.5	Kritik an Indikatoren von Target 16.3
8	16.3.6	Potentielle Synergien und Widersprüche zwischen Target 16.3 und anderen Targets bzw. SDGs
8	16.3.7	Optionen zu Target 16.3
9		Literatur

### 16.3.1 Beschreibung und Kontextualisierung der Zielsetzungen des Targets

#### **„Rechtsstaatlichkeit“ bzw. „rule of law“**

Wenn in Österreich von „Rechtsstaatlichkeit“ die Rede ist, dann wird dieser Ausdruck vor allem im rechtswissenschaftlichen Kontext zu meist zur Bezeichnung eines der sogenannten „Grundprinzipien“ oder „Baugesetze“ der österreichischen Bundesverfassung gebraucht. So erwähnt das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) das rechtsstaatliche Prinzip zwar nicht eigens, doch es ist allgemein anerkannt, dass Rechtsstaatlichkeit in Österreich zu den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien zählt.

Die Grundprinzipien – neben dem rechtsstaatlichen Prinzip sind das vor allem das demokratische Prinzip, das republikanische Prinzip und das bundesstaatliche Prinzip – machen zusammengenommen die sogenannte „Grundordnung“ der österreichischen Verfassung aus: Sie sind sozusagen das Fundament, auf dem der österreichische Staat steht. Damit ist gemeint, dass sämtliche übrigen Rechtsakte im Einklang mit den Baugesetzen stehen müssen. Die Baugesetze geben im Stufenbau der Rechtsordnung also den Rahmen vor, an den alle anderen Rechtsakte – von den einzelnen verfassungsrechtlichen Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene bis hin zu den sogenannten einfachen Bundes- und Landesgesetzen ohne Verfassungsrang – gebunden sind.

Das Grundprinzip der Rechtsstaatlichkeit legt nun in erster Linie fest, dass Verwaltungsorgane nur dann tätig werden dürfen, wenn eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung besteht. Die Verwaltung ist insofern den Gesetzen unterstellt. Dieses sogenannte „Legalitätsprinzip“, das in Artikel 18 Absatz 1 B-VG normiert ist, stellt nach der in Österreich herrschenden Meinung den Kern des rechtsstaatlichen Prinzips dar.

Das Legalitätsprinzip verlangt nun seinerseits „ein System von Rechtsschutzeinrichtungen“, die garantieren, „daß nur Akte in ihrer rechtlichen Existenz als dauernd gesichert erscheinen, die in Übereinstimmung mit den sie bedingenden Akten höherer Stufe erlassen wurden“, wie es der Verfassungsgerichtshof (1986) formuliert. Gemeint sind mit diesen Rechtsschutzeinrichtungen insbesondere der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof selbst. Aber auch die Existenz sonstiger unabhängiger Gerichte wird in Österreich als Ausfluss des Rechtsstaatlichkeitsprinzips gesehen (Öhlinger & Eberhard, 2019, Punkt III.2.4).

Nicht endgültig geklärt ist im österreichischen Kontext schließlich das Verhältnis zwischen dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit einerseits und dem Prinzip der Gewaltenteilung sowie dem Prinzip der Liberalität, wonach der Einzelne dem Staat gegenüber bestimmte Grundrechte hat, andererseits. So werden das gewaltenteilende Prinzip und das liberale Prinzip zum Teil als bloße Aspekte des rechtsstaatlichen Prinzips gedeutet, zum Teil aber auch als verfassungsrechtliche Grundprinzipien von eigenem Rang. Dass zwischen Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und der Einräumung von Grundrechten ein sehr enger Zusammenhang besteht, ist jedenfalls unbestritten (Öhlinger & Eberhard, 2019, Punkt III.1).

In den SDGs ist „Rechtsstaatlichkeit“ die Übersetzung des englischen „rule of law“. Diese Übersetzung wirft aber bereits Fragen auf. Denn die Begriffe „Rechtsstaatlichkeit“ und „rule of law“ entstammen unterschiedlichen Rechtstraditionen und sind unterschiedlich konnotiert. Es handelt sich um *termini technici*, die der kontinentaleuropäischen Rechtstradition einerseits und der Tradition des *common law* andererseits entnommen sind. Zwar überschneiden sich

die beiden Begriffe in ihrem Bedeutungskern – der Bindung staatlicher Organe an das Gesetz –, doch sind sie nicht ohne weiteres gleichzusetzen. So ist der Begriff der Rechtsstaatlichkeit in Österreich eng mit der hiesigen rechtspositivistischen Tradition verknüpft, während im *common law* seit jeher dem Gewohnheitsrecht und dem Richterrecht eine zentrale Rolle zukommt, die die Bedeutung des vom Gesetzgeber gesetzten Rechts relativiert.

Allgemein gilt es festzuhalten, dass die Bedeutung von ‚Rechtsstaatlichkeit‘ bzw. ‚*rule of law*‘ im Detail sehr umstritten ist. Waldron schreibt etwa:

*„The most important demand of the Rule of Law is that people in positions of authority should exercise their power within a constraining framework of well-established public norms rather than in an arbitrary, ad hoc, or purely discretionary manner on the basis of their own preferences or ideology. [...] Beyond these generalities, it is controversial what the Rule of Law requires.“*

(Waldron, 2020, Punkt 2; Hervorhebung durch die Autor\_innen)

Vor allem auf internationaler Ebene besteht also keine Einigkeit darüber, was Rechtsstaatlichkeit letztlich verlangt. So stehen sogenannte ‚dünne Konzeptionen‘ (*thin conceptions*), die Rechtsstaatlichkeit anhand formaler Kriterien wie der Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns, der Konsistenz und Nachvollziehbarkeit staatlicher Entscheidungen etc. definieren, sogenannten ‚dicken‘ oder ‚dichten Konzeptionen‘ (*thick conceptions*) gegenüber, denen zufolge Rechtsstaatlichkeit an inhaltliche Werte wie Würde, Gleichheit, Demokratie etc. gebunden ist. Und natürlich gibt es auch Konzeptionen, die formale und inhaltliche Aspekte kombinieren. Offene Fragen sind außerdem, ob in Notfällen Einschränkungen der Rechtsstaatlichkeit gerechtfertigt sind, ob das rechtsstaatliche Prinzip auch auf internationale Organisationen anwendbar ist, ob Staaten sich in ihren Beziehungen untereinander auf das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit berufen können etc. (Waldron, 2020, Punkt 8).

#### **‚Gleichberechtigter Zugang aller zur Justiz‘ bzw. ‚*equal access to justice for all*‘**

Innerhalb der österreichischen Rechtsordnung bzw. für die aus dem Europarecht abgeleiteten Rechte gewährleisteten Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) und Artikel 47 GRC (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht), dass Information, Einbindung, Parteistellung und Rechtsschutz für Betroffene gegenüber den behördlichen Entscheidungen schon allein aus grundrechtlicher Perspektive bestehen muss.

Im Rahmen dieses grundrechtlich abgesicherten Zugangs zu Gericht werden im Bereich der Justiz zudem konkrete staatliche Maßnahmen getroffen, um die Gerichtsbarkeit für sämtliche Bürger\_innen leichter zugänglich zu machen (Rechtsfürsorge). Hierzu gehören Maßnahmen im Bereich der Beratung und Rechtsinformation (etwa Amtstag bei Gericht, Familienberatung bei Gericht, Clearing im Rahmen der Erwachsenenvertretung und Justiz-Ombudsstellen), Maßnahmen zur Betreuung und Unterstützung (etwa Verfahrenshilfe, Kosten- und Gebührenbefreiung, Dolmetschleistungen, Unterhaltsvorschuss, Prozessbegleitung und Kinderbeistand) sowie Maßnahmen zur rechtlichen Vertretung

<sup>1</sup> Der letzte ‚Justizbericht Rechtsfürsorge – Erleichterungen des Zugangs zum Recht‘ wurde für die Jahre 2009 bis 2011 veröffentlicht (Bundesministerium für Justiz, 2011).

(etwa Beigabe eines/einer Verfahrenshilfesanwalts/-anwältin in Zivil- und eines/einer Verteidigers/Verteidigerin in Strafverfahren, Erwachsenenvertreter\_innen, Patient\_innenanwaltschaft und Bewohner\_innenvertretung).<sup>1</sup> Hierfür müssen ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

Ebenso ist zentraler Bestandteil des Zugangs zu Gericht, dass materielle Positionen schnellst- und bestmöglich Schutz genießen und daher Entscheidungen über ihren Bestand derart zu treffen sind, dass ein Eingriff in die rechtlich geschützte Position nur von äußerst kurzer Dauer ist. Zu den materiell-rechtlichen Positionen gehören alle Rechte, die das nationale und internationale Recht dem/der Einzelnen einräumt. Dazu zählen Positionen genuin zivilrechtlicher Natur (Persönlichkeitsrechte, Eigentumsrecht etc.), zivilrechtlich geschützte Interessen und subjektive öffentliche Rechte (verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Natur). Die Rechte können vermögensrechtlicher Natur (Eigentum, Gewerbebefugnis, sonstige öffentlich-rechtliche Befugnisse/Bewilligungen der Berufsausübung etc.) oder immaterieller Natur sein (Leben und Gesundheit).

Das Recht auf Zugang zu Gericht gewährleistet auch, dass die Verletzung materiell-rechtlicher Positionen nach den entsprechenden verfahrensrechtlichen Vorschriften festgestellt wird. Letztere sind gleichermaßen Ausdruck rechtsstaatlicher Verfahren wie z. B. Recht auf Gehör, Recht auf Beschwerde, Öffentlichkeit des Verfahrens, Beteiligung bei der Beweismittelerhebung, unmittelbare Beweiserhebung und viele andere.

Ein besonderer Fokus auf den Zugang aller (etwa NGOs, Bürger\_innen) zu Gericht ist außerdem im Zusammenhang mit Umweltfragen erstrebenswert. Denn gerade bei Umweltverfahren (etwa Bewilligungen für Umweltnutzungen) spielen die an die Rechtsstaatlichkeit zu setzenden Anforderungen (siehe dazu bereits oben) eine große Rolle. Die Aarhus-Konvention (United Nations Economic Commission for Europe, 1998), will mit ihren drei Säulen Umweltinformation, Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz Umweltverfahren sicherstellen, die nicht nur den Grundrechten Rechnung tragen, sondern darüber hinaus eine nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen bei umweltbezogenen Rechtshandlungen fördern. Handlungsbedarf besteht in Österreich vor allem bei der Umsetzung der zweiten und dritten Säule. Verurteilungen Österreichs durch den EuGH sowie *Compliance*-Verfahren vor dem *Aarhus Convention Compliance Committee* (ACCC) machen dies deutlich.

Da die Natur bzw. die Umwelt ihre Stimme nicht selbst erheben kann, braucht sie vor allem im Bereich der Gerichtsbarkeit eine starke Vertretung, die für sie spricht. Die Umwelthanwaltschaften als unabhängige, weisungsfrei gestellte Einrichtungen der Bundesländer nehmen diese wichtige Rolle in Umweltverfahren wahr, indem sie ein subjektives Recht an der Einhaltung der Naturschutzinteressen als sogenannte Formalpartei geltend machen können. Diese Legalparteistellung wird allerdings nur in einzelnen Verfahren (Naturschutzverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung, Baurecht) eingeräumt. Insbesondere in jenen Verfahrensarten, in denen Nachbarn\_innen keine Parteistellung haben, nehmen die Umwelthanwaltschaften mediatisiert auch Interessen Einzelner wahr, soweit deren Interessen mit dem Erhalt der natürlichen Umwelt gleichläufig sind. Jüngst bestehen in Österreich Tendenzen, Umwelthanwaltschaften in ihren Kompetenzen zu beschneiden.

### **16.3.2 Ist-Zustand in Österreich**

Die obigen Ausführungen machen deutlich, dass die

Rechtsstaatlichkeit, aber auch der gleichberechtigte Zugang aller zur Justiz höchst vielschichtige Konzepte sind, die sich als solche nur schwer messen lassen. Umso wichtiger erscheint im Kontext der *Agenda 2030* deshalb die Auswahl aussagekräftiger Indikatoren, die zumindest eine indirekte Messung gewährleisten.

#### *Erster Indikator*

Der Indikator 16.3.1 lautet „*Proportion of victims of violence in the previous 12 months who reported their victimization to competent authorities or other officially recognized conflict resolution mechanisms*“ (United Nations, 2020) und fragt somit nach dem Anteil der Opfer von Gewalt in den vorangegangenen 12 Monaten, die ihre Betroffenheit den zuständigen Behörden oder anderen diesbezüglich offiziell anerkannten Einrichtungen gemeldet haben.

Der Indikator 16.3.1 berührt damit die Themen ‚Rechtsstaatlichkeit‘ und ‚Gleichberechtigter Zugang aller zur Justiz‘ von Target 16.3 nur am äußersten Rande, geht es doch lediglich um die Frage, inwieweit (genug) Vertrauen der Betroffenen in die entsprechenden Institutionen besteht, um sich im Fall der Betroffenheit an diese zu wenden bzw. sich diesen anzuvertrauen. Eine fundierte, umfassende Aussage über den Zustand der Rechtsstaatlichkeit bzw. des gleichberechtigten Zugangs aller zur Justiz in einem Land lässt sich damit keinesfalls treffen. Zudem ist festzuhalten, dass für den Indikator 16.3.1 keinerlei entsprechende Daten vorliegen. Weder *Eurostat* noch die *Statistik Austria* verfügt über relevantes statistisches Material.

Auch die Nähe zum Indikator 16.1.3 ist offenkundig. Letzterer lautet „*Proportion of population subjected to physical, psychological or sexual violence in the previous 12 months*“ (United Nations, 2020), bestimmt also den Anteil jener Bevölkerung, der in den letzten 12 Monaten physischer, psychischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt war bzw. bezieht sich auf „*körperliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen, innerhalb der letzten 12 Monate (Anteil in %, 15-74-Jährige)*“ (Statistik Austria, 2020). Der Indikator 16.3.1 vertieft damit letztlich Indikator 16.1.3.

#### *Zweiter Indikator*

Der UN Indikator zu 16.3.2 lautet „*Unsentenced detainees as a proportion of overall prison population*“ (United Nations, 2020) und ist somit ident mit dem nationalen Indikator „*Anteil der Nicht-Verurteilten an allen inhaftierten Personen*“ (Jahresmittelwerte) (Statistik Austria, 2020).

Der zweite Indikator zu Target 16.3 hat demnach zumindest in Hinblick auf den Zustand der ‚Rechtsstaatlichkeit‘ jedenfalls eine vielfach größere Aussagekraft als der erste. So legt ein hoher Anteil an Nicht-Verurteilten z. B. ein ineffizientes Rechtssystem nahe. Jedoch lässt der Indikator auch einiges an Interpretationsspielraum zu: Denn ein niedriger Anteil an Nicht-Verurteilten muss nicht notwendigerweise Ausdruck eines gut funktionierenden Rechtssystems sein, sondern kann auch durch eine ungenaue Arbeitsweise der Gerichte bzw. eine übereilte Verurteilung begründet sein. Aussagen zum ‚Gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz‘ lassen sich aus diesem Indikator hingegen nicht treffen.

Zum Indikator 16.3.2 liegen Daten des ehemaligen *Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz* (BMVRDJ, nunmehr nur noch *Bundesministerium für Justiz*, BMJ) zur Situation in Österreich vor. Der jährliche Mittelwert liegt demnach im Betrachtungszeitraum 2010-2018 durchgehend bei etwas mehr als 20 %, wobei der niedrigste Wert im Jahr 2012 (20,2 %) und der höchste Wert im Jahr 2010 (22,9 %) erreicht wurde. Zuletzt, also in den Jahren 2018 und 2019, lag der Wert jeweils bei 21,7 % bzw. 20,8 % (Statistik Austria, 2020). Der Anteil der Nicht-Verurteilten an allen Inhaftierten ist

in Österreich also weitgehend gleichbleibend und keinen größeren Schwankungen unterworfen.

### 16.3.3 Systemgrenzen von Target 16.3

Die Flüchtlingskrise hat gezeigt, dass die rechtsstaatlichen Standards in Europa Interdependenzen aufweisen und das Niveau der Rechtsstaatlichkeit kein garantiertes ist. Diese Interdependenzen müssen zudem in der einen oder anderen politischen Herausforderung unter Umständen gegen nivellierende Strömungen national und international in Vollziehung und Justiz verteidigt werden.

### 16.3.4 Kritik an Target 16.3

Das Target 16.3 ist in seiner zentralen Kernforderung treffend formuliert. Der Begriff der Förderung ist breit genug, um die unterschiedlichen Standards der Rechtsstaatlichkeit, die etwa in den Mitgliedstaaten der *Europäischen Union* herrschen, abzudecken. ‚Gleichberechtigter Zugang zur Justiz‘ ist als *terminus technicus* zu verstehen. Weitere Forderungen wären etwa, die Sicherstellung der Bürger\_inneninformation und -partizipation zu erreichen.

### 16.3.5 Kritik an Indikatoren von Target 16.3

Das Entwickeln aussagekräftiger Indikatoren für so schwer fassbare Konzepte wie die ‚Rechtsstaatlichkeit‘ und den ‚Gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz‘ ist zweifellos kein einfaches Unterfangen. Dennoch bleibt die Indikatorenauswahl für Target 16.3 mehr als enttäuschend. Dass es zahlreiche weitaus informativere Indikatoren zur ‚Rechtsstaatlichkeit‘ als die für das Target 16.3 ausgewählten Indikatoren gäbe, beweisen Indikatoren der *Eurostat*, wie etwa die Gesamtausgaben des Staates für Gerichte (Eurostat, 2020a)<sup>2</sup>, die wahrgenommene Unabhängigkeit der Justiz (Eurostat, 2020c)<sup>3</sup>, der Index der Korruptionswahrnehmung im öffentlichen Sektor (Eurostat, 2020b), das Vertrauen der Bürger\_innen in die EU-Institutionen nach Institutionen (Eurostat, o. J. (b)) sowie allgemeiner das Vertrauen in öffentliche Dienstleistungen (Eurostat, o. J. (a)), aber auch Indikatoren der OECD aus dem Jahr 2013 (OECD, 2013; jeweils zusammengesetzt aus Teilfaktoren), wie etwa die eingeschränkten Machtbefugnisse der Regierung<sup>4</sup>, die gerechte und wirksame Vollstreckung der Rechtsvorschriften<sup>5</sup> und die wirksame Klärung der Rechtsstreitigkeiten durch das System der Zivilgerichtsbarkeit<sup>6</sup>. Zu nennen sind auch diverse Indizes, die unter anderem auf eine Messung von Rechtsstaatlichkeit abzielen, so etwa der *Freedom in the*

2 Nach der Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates.

3 Nach Wahrnehmungsgrad.

4 Diese setzen sich aus sieben maßgeblichen Elementen (Teilfaktoren) zusammen: Die Machtbefugnisse der Regierung sind in den Grundgesetzen definiert; sie werden durch die Legislative wirksam begrenzt; sie werden durch die Judikative wirksam begrenzt; sie werden durch unabhängige Prüf- und Kontrollorgane wirksam begrenzt; Fehlverhalten von Staatsbediensteten wird sanktioniert; die Machtbefugnisse der Regierung unterliegen einer nichtstaatlichen Kontrolle; die Übertragung politischer Machtbefugnisse erfolgt in Einklang mit dem Gesetz.

5 Die Teilfaktoren messen, ob die staatlichen Rechtsvorschriften wirksam vollzogen werden, ob die staatlichen Rechtsvorschriften ohne ungebührliche Einflussnahme angewandt und vollzogen werden; ob Verwaltungsvorgänge ohne unangemessene Verzögerungen durchgeführt werden; ob bei diesen Vorgängen ordnungsgemäße Verfahren eingehalten werden und ob der Staat keine Enteignungen ohne angemessene Entschädigung vornimmt.



*World Index* von *Freedom House* (2020), die *Worldwide Governance Indicators* der *Weltbank* (1996-2018) sowie der Transformationsindex der *Bertelsmann-Stiftung* (o. J.). Diese Indizes stellen beispielsweise fest, ob die Teilung und wechselseitige Kontrolle der Staatsgewalten gewährleistet und die Justiz unabhängig ist, ob Amtsmissbrauch geahndet wird etc.

Selbiges gilt für den ‚Gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz‘: Auch hier existieren einige aufschlussreichere Indikatoren, wie etwa jene des EU-Justizbarometers (etwa Zahl der neuen Rechtssachen, Verfahrensdauer/Dispositionszeit, Verfahrensabschlussquote, Zahl der anhängigen Verfahren) (Europäische Kommission, 2019).

Dass bei der Auswahl der Indikatoren zu Target 16.3 für die beiden Themen der Rechtsstaatlichkeit und des gleichberechtigten Zugangs aller zur Justiz nicht auf diese bereits existierenden, passenderen Indikatoren zurückgegriffen wurde, erstaunt. Sie hätten die Messbarkeit bzw. Aussagekraft des Target 16.3 jedenfalls deutlich erhöht.<sup>7</sup>

### **16.3.6 Potentielle Synergien und Widersprüche zwischen Target 16.3 und anderen Targets bzw. SDGs**

Der Begriff der Gleichberechtigung spielt in Target 16.3 – in Form der Forderung nach ‚Gleichberechtigtem Zugang aller zur Justiz‘ – eine zentrale Rolle. Es liegt deshalb nahe, eine Verbindung zwischen 16.3 und anderen SDGs bzw. Targets, die nach Gleichberechtigung verlangen, herzustellen. Offenkundig ist dies in SDG 5 (Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen) und SDG 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) der Fall. Die Targets innerhalb dieser SDGs – etwa Target 5.c (Eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen beschließen und verstärken) sowie Target 10.3 (Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht) – bieten zahlreiche Anknüpfungspunkte für Synergien mit Target 16.3. Ein Widerspruch zwischen Target 16.3 und den übrigen SDGs und Targets ist nicht ersichtlich.

Target 16.3 ist mit allen Bereichen der SDGs verknüpft im Sinne einer zwingenden Koalition zwischen jedem einzelnen Ziel und dessen Verfolgung mit Mitteln der Rechtsstaatlichkeit.

### **16.3.7 Optionen zu Target 16.3**

#### **– Förderung des gleichberechtigten Zugangs aller zur Justiz**

6 Die einzelnen Komponenten messen, ob die Zivilgerichtsbarkeit für die Bevölkerung zugänglich und bezahlbar ist; ob die Zivilgerichtsbarkeit frei von Diskriminierung ist; ob die Zivilgerichtsbarkeit frei von Korruption ist; ob die Zivilgerichtsbarkeit frei von ungebührlicher Einflussnahme der Regierung ist; ob die Zivilgerichtsbarkeit keinen unangemessenen Verzögerungen unterliegt; ob die Zivilgerichtsbarkeit effektiv vollstreckt wird und ob alternative Streitbeilegungsverfahren zugänglich, unparteiisch und effektiv sind.

7 Aufschlussreich wäre in diesem Zusammenhang auch eine Untersuchung darüber, ob und in welchem Ausmaß hohe Verfahrenskosten Menschen davon abhalten, ihr Recht geltend zu machen. Denn die Angst vor einem unverhältnismäßigen Aufwand kann dazu führen, dass Betroffene ein Unrecht, das ihnen geschieht, dulden und die rechtlichen Mittel, die ihnen zur Verfügung stehen, nicht in Anspruch nehmen. Dies stellt de facto ein Problem für die Rechtsstaatlichkeit dar, selbst wenn de jure kein Verstoß gegen rechtsstaatliche Normen vorliegt.

- [Target 16.3 – Option 9];
- Förderung der Rechtsstaatlichkeit [Target 16.3 – Option 10];
- Entwicklung valider Indikatoren zur Unabhängigkeit der Justiz auf der Grundlage von EU-Empfehlungen [Target 16.3 – Option 11];
- Optimierung bestehender Indikatoren zur Unabhängigkeit der Justiz auf der Grundlage ihrer Setzung durch die UNO [Target 16.3 – Option 12].

## Literatur

### Literatur

- Bertelsmann-Stiftung (o. J.). *Transformationsindex BTI*. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/transformations-index-bti> [24.1.2022].
- Bundesministerium für Justiz (2011). Justizbericht Rechtsfürsorge. o.O. <https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Die%20%C3%B6sterreichische%20Justiz%20-%20Erster%20Rechtsf%C3%BCrsorgebericht%20der%20Justiz.pdf> [24.1.2022].
- Europäische Kommission (2019). *EU-Justizbarometer*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019DC0198&from=EN> [24.1.2022].
- Eurostat (o. J. (a)). *Lebensqualität. Datenbank*. <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/quality-of-life/data/database> [24.1.2022].
- Eurostat (o. J. (b)). *Ziel 16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen*. <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/sdi/peace-justice-and-strong-institutions> [24.1.2022].
- Eurostat (2020a). *Gesamtausgaben des Staates für Gerichte*. [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sdg\\_16\\_30/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sdg_16_30/default/table?lang=de) [24.1.2022].
- Eurostat (2020b). *Index der Korruptionswahrnehmung*. [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sdg\\_16\\_50/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sdg_16_50/default/table?lang=de) [24.1.2022].
- Eurostat (2020c). *Wahrgenommene Unabhängigkeit der Justiz nach Wahrnehmungsgrad*. [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sdg\\_16\\_40/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sdg_16_40/default/table?lang=de) [24.1.2022].
- Freedom House (2020). *Freedom in the World 2020*. <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2020/leaderless-struggle-democracy> [24.1.2022].
- OECD (2013). *Regierung und Verwaltung auf einen Blick*. OECD Publishing, Paris. <https://doi.org/10.1787/9789264209541-de>
- Öhlinger, T., & Eberhard, H. (2019). *Verfassungsrecht*. Wien: Facultas.
- Statistik Austria (2020). *Indikatorenset zur Agenda 2030*. [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/internationales/agenda2030\\_sustainable\\_development\\_goals/un-agenda2030\\_monitoring/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/internationales/agenda2030_sustainable_development_goals/un-agenda2030_monitoring/index.html) [24.1.2022].
- United Nations (UN). (2020). *Global indicator framework for the Sustainable Development Goals and targets of the 2030 Agenda for Sustainable Development*. A/RES/71/313, E/CN.3/2018/2, E/CN.3/2019/2, E/CN.3/2020/2. [https://unstats.un.org/sdgs/indicators/Global%20Indicator%20Framework%20after%202020%20review\\_Eng.pdf](https://unstats.un.org/sdgs/indicators/Global%20Indicator%20Framework%20after%202020%20review_Eng.pdf) [24.1.2022].
- United Nations Economic Commission for Europe (1998). Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. In Österreich in Kraft getreten 2005. BGBl. III Nr. 88/2005.
- Verfassungsgerichtshof (1986). Erkenntnis, Geschäftszahl 119/86.
- Waldron, J. (2020). *The Rule of Law*. In Zalta, E. N. (Hrsg.). *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Spring 2020 Edition. <https://plato.stanford.edu/archives/spr2020/entries/rule-of-law/> [24.1.2022].
- Weltbank (1996-2018). *Worldwide Governance Indicators*. <https://info.worldbank.org/governance/wgi/> [24.1.2022].